

VHS 42 10481 / DVD 46 10481 37 min, Farbe



Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 1

Lernziele

Fremde Lebenssituationen kennen lernen; für Probleme von Kindern sensibilisiert werden; sich in Situationen von anderen Kindern hineinversetzen; Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen überlegen.

Zum Inhalt

Film 1: 1, 2, 3 Coco (3,37 min). Thema:

Bildung mit kindgerechten Methoden

Rechenunterricht in der Grundschule. Die kleine Coco ist mit ihren Gedanken draußen in der Natur und stellt sich vor, sie fliege und begegne einem Eichhörnchen. Sie muss nachsitzen, aber auch jetzt kann sie sich nichts unter den Zahlen an der Tafel vorstellen. Die Lehrerin gibt ihr eine Rechenmaschine. Coco stellt sich vor, dies sei ein Dinosaurier, der sie verfolgt und bedroht. Er speit Zahlen. Aber dann merkt sie, dass er ihr helfen will. Spielerisch lernt sie rechnen und kann anschließend auch im Unterricht mit den Zahlen an der Tafel etwas anfangen.

Film 2: Papa (4,13 min). Thema: Das Recht des Kindes auf einen Vater

Ein Junge flüstert einem Stofftier seinen Kummer ins Ohr. Er sitzt er alleine auf einer Wippe und träumt davon, dass sein Vater mit ihm spielen würde. Der Vater wird in der Vorstellung des Jungen gezeigt: mit Handy, abwehrender Haltung und erhobenem Zeigefinger. Auch auf eine Seifenblase in der Form eines Herzens reagiert der Vater nicht. Dann fliegen der Junge und das Stofftier in einer Seifenblase zum Himmel. Von dort springt das Stofftier dem Vater ins Genick. Der reagiert nun endlich, ruft seinen Sohn und die beiden schaukeln auf der Wippe.

Film 3: T.V. Tango (3,44 min). Thema:

Medienpädagogik

Kinder spielen am Strand mit einem Drachen, zeichnen Bilder in den Sand usw. Plötzlich kommt ein Fernseher auf dem Strand angerauscht und zeigt eine Sendung mit einem Schiff im Sturm. Die Kinder erleben die Situation und schaukeln, als seien sie selbst in dem Schiff. Daraufhin wechseln sie das Programm zu einem gewalttätigen Film, werden selbst aggressiv, treten sich und bekommen Angst. Schließlich schalten sie den Fernseher aus, verwandeln den Drachen, den sie zu Beginn fliegen ließen, in ein Schiff und fahren aufs Meer.

Film 4: The Orange (4,49 min). Thema: Das Recht des Kindes auf gesunde Ernährung

Ein Junge findet in der Küche nur leere Schubladen, leere Tüten und einen leeren Kühlschrank. Er sieht eine Orange vor sich, aber es ist nur eine „Fata Morgana“. Auch in der Schule sieht er statt Buchstaben Orangen. Er schläft ein und spielt im Traum mit anderen Kindern. Dabei wirft ein Mädchen eine Orangenspalte in den Papierkorb, die er sich nimmt. Als er merkt, dass die anderen ihn dabei gesehen haben, verlässt er den Raum. Ein Mädchen holt ihn zurück. Die Kinder stehen um einen Globus herum, der im Bild zur Orange wird und den weltweiten Anspruch aller Kinder auf gesunde Ernährung symbolisiert.

Film 5: Door To Door (4,09 min). Thema: Konfliktmanagement

Zu Beginn werden Konflikte auf dem Schulhof gezeigt. Dann verschwinden die Schüler hinter zwei gegenüberliegenden Türen in den Klassenzimmern. Die Kleineren erzählen der Lehrerin, wie die Großen sie geärgert haben. Ein Mädchen hat die Idee, einen großen Jungen ebenfalls zu demüti-

gen. Die Lehrerin schlägt jedoch vor, einen Brief zu schreiben. Sie gehen in das gegenüberliegende Klassenzimmer und übergeben den Brief. Die Großen sehen ihr Unrecht ein und in der folgenden Pause spielen alle fröhlich miteinander.

Film 6: A Family For Maria (5,20 min).

Thema: Adoption

Ein Mädchen sucht auf der Müllhalde nach Essen und bittet dann auf der Straße, doch niemand gibt ihr etwas. Spätabends schläft sie auf dem Bürgersteig ein. Die Polizei entdeckt sie und bringt sie in ein Krankenhaus, wo sie von einer Pflegefamilie abgeholt wird. Endlich hat das Mädchen es gut, kann spielen und fröhlich sein. Es kommt jedoch zum Konflikt, als die neue Tochter Essen unter ihrem Bett hortet. Sie läuft schließlich weg und die Familie sucht sie. Sie finden sie wieder und freuen sich sehr, wieder zusammen zu sein.

Film 7: To See The World (9,25 min).

Thema: Kinder weltweit in schwierigen Situationen

Ein Junge fährt in einem Zug um die Welt. Er sieht hungernde Kinder in Afrika und malt in sein Buch eine Szene, in der ein Junge eine Orange mit einem anderen Kind teilt. Dann sieht er schöne Landschaften und mondäne Städte, kurz darauf aber Straßenkinder, die im Dreck schlafen. Er malt in sein Buch Betten für die Straßenkinder. Schließlich sieht er wieder Kinder ohne Familie und malt Eltern mit vielen Kindern. So fährt er mit dem Zug rund um die Welt und findet in seiner Fantasie Lösungen für die Probleme der Kinder, denen er begegnet. Am Schluss bekommt eine Friedenstaube viel Raum, die mit dem Buch in die Welt hinausfliegt und seine Zeichnungen an die Kinder verteilt, die er gesehen hat.

Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. 11. 1989 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Unter den internationalen Menschenrechtsabkommen sind dieser Konvention die meisten Mitglieder beigetreten: 191 Staaten haben unterzeichnet – die USA und Somalia jedoch nicht. Einschränkungen entstehen dadurch, dass viele Länder Vorbehalte angemeldet haben. Sie beziehen sich bei islamischen Staaten auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Adoption. China, Frankreich und Tunesien haben den Schutz des ungeborenen Lebens ausgeschlossen; der Vatikan hat diesen ausdrücklich betont. Die Vorbehalte des Vatikans und Polens wenden sich gegen die Verpflichtung, die Familienplanung zu fördern. Singapur will weiter die Prügelstrafe anwenden. Weitere Vorbehalte betreffen bei mehreren Nationen die Rechte im Strafverfahren und Strafvollzug, den Umgang mit Flüchtlingen, die Rechte der Eltern, Kinderarbeit und die Wehrpflicht. Deutschland formulierte fünf Vorbehalte. Einer beschränkt Artikel 40, der die Rechte von straffälligen Minderjährigen regelt, auf einen Pflichtverteidiger und auf Revision bei „Straftaten von geringer Schwere“. Sehr umstritten ist der Vorbehalt, der sich auf das Asyl- und Ausländerrecht bezieht. Flüchtlingskinder ab 16 Jahren werden asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Die medizinische Versorgung sowie der Zugang zu Bildung und Ausbildung sind (auch bei Flüchtlingskindern unter 16) eingeschränkt.

Die Kinderrechtskonvention fasst Grundrechte für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Sie soll für alle Kinder gelten, unabhängig davon, ob sie

sich legal oder illegal in einem Staatsgebiet aufhalten. Vier Grundprinzipien und eine Reihe von Einzelrechten werden postuliert. Die Grundprinzipien sind: 1. Das Recht auf Gleichbehandlung, 2. Das Prinzip des besten Interesses des Kindes, 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, 4. Die Achtung vor der Meinung des Kindes. Die Einzelrechte werden in drei Gruppen geteilt: 1. Das Recht auf Versorgung, 2. Das Recht auf Schutz, 3. Das Recht auf Beteiligung.

Im Folgenden werden Auszüge aus den Kinderrechten zitiert, die in den Kurzfilmen behandelt werden. Die Präambel gibt Aufschluss darüber, weshalb es nach Ansicht der Vertreter der Vertragsstaaten notwendig ist, neben den Allgemeinen Menschenrechten die Rechte des Kindes in einem gesonderten Übereinkommen festzuhalten. In diesem Vorspann werden auch die historischen Vorlagen erwähnt: die Genfer Erklärung des Völkerbundes von 1924 über die Rechte des Kindes und die in der Generalversammlung der UNO am 20. 11. 1959 angenommene Erklärung der Rechte des Kindes.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II 121)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

[...] unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, [...] eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgespro-

chen und [...] anerkannt worden ist, [...] in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, [...] haben Folgendes vereinbart: [...]

Film 1: 1, 2, 3 Coco

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

(a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; [...]

(d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten.

Film 2: Papa

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die [...] Behörden [...] bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. [...]

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. [...]

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden

Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen zu nutzen.

Film 3: T. V. Tango

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Film 4: The Orange

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. [...]

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Film 5: Door To Door

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern [...] oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. [...]

Film 6: A Family For Maria

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; [...].

Film 7: To See The World

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung [...].

Zur Verwendung

Vorbereitung

Zunächst sollten die Schüler für die unterschiedlichen Situationen von Kindern auf der ganzen Welt, aber auch innerhalb Deutschlands sensibilisiert werden. Dafür könnten jeweils passend zum betreffenden Thema des Filmes Bilder von Kindern ausgeteilt werden. Diese Bilder werden von einzelnen Schülern den anderen in der Klasse vorgestellt. In einem zweiten Schritt überlegen sich die Schüler Geschichten zu den Kindern auf den Bildern: Was haben sie in der Vergangenheit erlebt, welchen Tagesablauf haben sie in der Gegenwart und welche Zukunft haben sie vor sich?

Methoden für die Arbeit mit den Kurzfilmen

Auf die kurze Einführung folgt die Filmsichtung, wobei sich jeder Kurzfilm als Impuls für eine Unterrichtsstunde eignet. Zur pädagogischen Bearbeitung können folgende Methoden beitragen:

1. Abbruchmethode

Kurz vor dem Ende werden die Geschichten gestoppt und die Kinder überlegen, wie sie ausgehen. Dann sehen sie den Film zu Ende und vergleichen den Schluss mit ihren eigenen Ideen.

2. Stummer Dialog

Die Schüler sitzen während der Vorführung in kleinen Gruppen an einem Tisch zusammen, auf dem ein großes Blatt liegt. Unmittelbar nach dem Film malt jeder Schüler und jede Schülerin schweigend eine Szene auf das Blatt, die ihn bzw. sie besonders beeindruckt hat. Dabei kann ruhige Musik laufen. Dann verbinden sie, immer noch schweigend, diejenigen Bilder, die Gemeinsamkeiten aufweisen, mit Linien. Ansch-

ließend werden die Blätter im Plenum vorgestellt und besprochen.

3. Blitzlicht

Jeder Schüler und jede Schülerin sagt kurz, was er bzw. sie bei dem Gesehenen empfunden hat und was gut bzw. schlecht gefallen hat.

4. Titel finden

Die Filmsichtung setzt erst nach dem Titel ein und die Schüler sollen am Schluss Vorschläge machen und sich auf einen Titel einigen.

5. Eigene Erlebnisse

Die Schüler berichten von eigenen Erlebnissen, die mit dem Thema des Films zusammenhängen.

6. Rollenspiel

Die Schüler überlegen sich in Partnerarbeit zu jedem Film eine Variante, indem sie sich in das Kind oder die Kinder hineinversetzen. Danach spielen sie ihre Variante als Sketsch oder als Pantomime der Klasse vor.

Bei Film 1 überlegen sie, wie Coco sich im Unterricht wehren könnte.

Bei Film 2 überlegen sie, was der Junge seinem Vater sagen oder schreiben könnte, um ihm klar zu machen, dass er mit ihm spielen soll.

Bei Film 3 überlegen sie, wie die Kinder über den gewalttätigen Film sprechen könnten anstatt aggressiv zu werden.

Bei Film 4 überlegen sie, was ein Kind tun kann, das zu wenig zu essen hat.

Bei Film 5 überlegen sie sich eine weitere Variante der Konfliktlösung.

Bei Film 6 überlegen sie, wie das Mädchen mit ihren Adoptiveltern reden könnte anstatt wegzulaufen.

Bei Film 7 können sie sich selbst eine Geschichte überlegen, in der den Kindergruppen, die im Film gezeigt werden, geholfen

wird. Wenn sich diese Geschichten nicht zum Rollenspiel eignen, können sie gemalt und der Klasse vorgestellt werden.

Alternative:

Klassen, für die diese Aufgaben zu schwer sind, können die Filme einfach nachspielen.

7. Filmplakat

Die Schüler malen in Kleingruppen jeweils ein Filmplakat, das visuell die wichtigste Aussage des Filmes darstellt.

8. Wandzeitung

Zur Vertiefung könnten die Schüler eine Wandzeitung gestalten mit den Bildern, die sie in der Vorbereitung besprochen haben und mit Bildern, die sie selbst gemalt haben. Falls die Rollenspiele fotografiert wurden, werden die Fotos eingebaut.

Internetadressen

www.dksb.de

Seite des Deutschen Kinderschutzbundes mit aktuellen Informationen zu den Kinderrechten.

<http://www.kindersache.de/politik/>

Kinderseite des Deutschen Kinderhilfswerkes mit Informationen zu Politik und Kinderrechten

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/crc.htm>

Hier finden Sie den englischen Originaltext der Kinderrechtskonvention.

www.unicef.de

Eine Website mit umfangreichen Informationen zur Situation der Kinder in der Welt. Unter „Service“ finden sie das Angebot der Mediathek mit Downloads und unter „Kontakt“ eine Ansprechpartnerin für die Schulen.

Material für den Unterricht

Meine Rechte, Teil I, 5-8-Jährige. Hrsg. v. Deutschen Kinderschutzbund, Hannover 1997.

Eine kindgerechte Darstellung einer Auswahl der Kinderrechte mit Fotos, Illustrationen und leicht verständlichen Umschreibungen einzelner Artikel. Zu bestellen unter www.dksb.de.

Bearbeitung und Herausgabe

FWU Institut für Film und Bild und Steyl Medien, 2004

Produktion

National Filmboard of Canada

Begleitkarte

Heike Hermann

Bildnachweis

National Filmboard of Canada

Pädagogische Referentin im FWU

Petra Müller

Verleih durch Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen, Medienzentren und konfessionelle Medienzentren

Verkauf durch FWU Institut für Film und Bild, Grünwald

Nur Bildstellen/Medienzentren: öV zulässig

© 2004

FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geiselgasteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-2 40
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

Steyl Medien GmbH
Dauthendeystr. 23
81377 München
E-Mail info@steyl-medien.de
Internet www.steyl-medien.de



FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geiseltalsteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-300
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

**zentrale Sammelnummern für
unseren Vertrieb:**

Telefon (0 89) 64 97-4 44

Telefax (0 89) 64 97-2 40

E-Mail vertrieb@fwu.de

Laufzeit: 37 min
Kapitelanwahl auf DVD-Video
Sprache: deutsch

**Systemvoraussetzungen bei
Nutzung am PC**

DVD-Laufwerk und
DVD-Player-Software,
empfohlen ab WIN 98

GEMA

Alle Urheber- und
Leistungsschutzrechte
vorbehalten.
Nicht erlaubte/ geneh-
migte Nutzungen wer-
den zivil- und/oder
strafrechtlich verfolgt.

**LEHR-
Programm
gemäß
§ 14 JuSchG**

FWU - Schule und Unterricht

■ **VHS 42 10481**

■ **DVD-VIDEO 46 10481**

■ ■ **Paket 50 10481** (VHS 42 10481 + DVD 46 10481)

37 min, Farbe

Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 1

In künstlerisch ansprechender Form werden in sieben kurzen Animationsfilmen Situationen aus dem Leben von 5-8-Jährigen beschrieben, die sich auf die Kinderrechte beziehen. Es geht um kindgerechte Methoden im Schulunterricht, um das Recht der Kinder auf einen Vater, der Zeit für sie hat, um den Umgang mit Fernsehsendungen, um gesunde Ernährung, Konfliktmanagement, Adoption und um einen Traum, in dem Kindern auf der ganzen Welt geholfen wird.

Schlagwörter

Kinderrechte, Chancengleichheit, Kinderschutz, Armut, Familie, Respekt, Bildung

Religion

Religiöse Lebensgestaltung • Grunderfahrungen, Ethik

Ethik

Werte und Normen

Politische Bildung

Politikfelder • Menschenrechte

Grundschule

Sachkunde • Soziales Lernen, Rechte und Pflichten

Allgemeinbildende Schule (1-13)

Kinder- und Jugendbildung (6-18)

Sonderschule

Weitere Medien

42/46 10482 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 2.

VHS/DVD 44 min, f

42/46 10483 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 3.

VHS/DVD 43 min, f